

# Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11.11.2025

3.

## Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

### 3. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

#### Friedhofsbenützungsgebühren

Die Marktgemeinde Wattens erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

#### § 2

#### Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) eine Graböffnung und Schließung | 766,- Euro |
| b) Urne in Erde                    | 185,- Euro |
| c) Urne in Nische                  | 124,- Euro |
| d) Grabeinfassung entfernen        | 185,- Euro |

#### § 3

#### Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) ein Einzel-Reihengrab in Teil 1            | 12,70 Euro  |
| b) ein Einzel-Reihengrab in Teil 2            | 16,60 Euro  |
| c) ein Einzel-Reihengrab in Teil 3            | 18,30 Euro  |
| d) ein Einzel-Randgrab in Teil 1              | 16,60 Euro  |
| e) ein Einzel-Randgrab in Teil 2              | 20,20 Euro  |
| f) ein Einzel-Randgrab in Teil 3              | 22,40 Euro  |
| g) ein Familien-Reihengrab in Teil 1          | 32,90 Euro  |
| h) ein Familien-Reihengrab in Teil 2          | 40,40 Euro  |
| i) ein Familien-Reihengrab in Teil 3          | 44,60 Euro  |
| j) ein Familien-Reihengrab 3-fach in Teil 1   | 49,20 Euro  |
| k) ein Familien-Randgrab in Teil 1            | 40,40 Euro  |
| l) ein Familien-Randgrab in Teil 2            | 48,20 Euro  |
| m) ein Familien-Randgrab in Teil 3            | 53,50 Euro  |
| n) ein Familien-Randgrab 3-fach in Teil 1     | 59,90 Euro  |
| o) ein Einzel-Wandgrab in Teil 1              | 27,40 Euro  |
| p) ein Einzel-Wandgrab in Teil 3              | 36,50 Euro  |
| q) ein Familien-Wandgrab in Teil 1            | 64,10 Euro  |
| r) ein Familien-Wandgrab in Teil 2            | 107,60 Euro |
| s) ein Familien-Wandgrab in Teil 3            | 89,10 Euro  |
| t) ein Familien-Wandgrab mit Nische in Teil 1 | 107,60 Euro |

u) ein Familien-Wandgrab mit Nische in Teil 2	131,70 Euro
v) ein Familien-Wandgrab mit Nische in Teil 3	107,90 Euro
w) eine Urnennische in Teil 2	16,60 Euro
x) eine Urnennische in Teil 3	18,30 Euro
y) eine Gruft mit drei Kammern in Teil 1	74,70 Euro
z) eine Gruft mit neun Kammern in Teil 1	222,30 Euro
aa) eine Gruft mit neun Kammern in Teil 2	320,70 Euro

**§ 4****Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für die Aufbahrung einer Person bis zum Alter von zehn Jahren 54,- Euro.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für die Aufbahrung einer Person ab dem Alter von zehn Jahren 108,- Euro.
- (3) Die Gebühr für die Friedhofserhaltung beträgt pro Grabstätte und Jahr 22,50 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Lieferung und Verlegung der Grabumrandung aus Naturstein beträgt für ein Einzelgrab einmalig 737,- Euro.
- (5) Die Gebühr für die Lieferung und Verlegung der Grabumrandung aus Naturstein beträgt für ein Familiengrab einmalig 1.033,- Euro.
- (6) Die Gebühr für eine Urnenabdeckplatte aus Porphyrr für die Urnenanlage 1 beträgt 188,- Euro.
- (7) Die Gebühr für eine Urnenabdeckplatte aus Granit für die Urnenanlage 2 beträgt 364,- Euro.

**§ 5****Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

**§ 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 07.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsbeneutungsgebühren, kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**MMag. Lukas Schmied**